Bundesrat **Drucksache** **390/1/94**

27.05.94

Empfehlungen

der Ausschüsse

G - R - Wi

zu **Punkt** der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch

A.

1. Der **Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e (§ 3 Abs. 6 TabKTHmV)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e sind in § 3 Abs. 6 die Wörter "im Jahresdurchschnitt" durch die Wörter "innerhalb eines Jahres in annähernd gleichen Anteilen" zu ersetzen.

Begründung:

Das Gebot des § 3 Abs. 6 wird in dem durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b neu gefaßten § 8 Nr. 2 bewehrt. Die Formulierung "im Jahresdurchschnitt" ist mangels hinreichender Bestimmtheit einer Bewehrung nicht zugänglich. Dem Normadressaten wird nicht klar genug gesagt, was er innerhalb welches Zeitraums hinsichtlich der Verwendung der Warnhinweise zu tun hat. Eine Klarstellung (des Gewollten) ist insoweit erforderlich.

Ausgeliefert am 30. MAI 1994

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B.

2. Der **federführende Gesundheitsausschuß** und
der **Wirtschaftsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

3. Der **Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

Der Bundesrat stimmt der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch zu. Diese Verordnung ist erforderlich, um der Verpflichtung, die Richtlinie 92/41/EWG des Rates vom 15. Mai 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen in nationales Recht umzusetzen, nachzukommen.

Gleichwohl erinnert der Bundesrat an seinen Beschluß vom 22. März 1991 (BR -Drs. 58/91 - Beschluß), worin er sich gegen die Pflicht zur Anbringung des Warnhinweises "verursacht Krebs" auf Verpackungen für Schnupftabak ausgesprochen hat. Nach wie vor erscheint eine solche Kennzeichnungspflicht gesundheitspolitisch nicht gerechtfertigt und damit auch wirtschaftlich unverhältnismäßig. Schnupftabak wird in zunehmendem Maße auf der Grundlage von gesundheitlich unbedenklichem Traubenzucker hergestellt. Soweit noch Rohtabak verwendet wird, ist die Frage des Krebsrisiko wissenschaftlich umstritten. Die Richtlinie 92/41/EWG verstößt deshalb insoweit auch gegen das Subsidiaritätsprinzip.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich für eine Änderung der Richtlinie 92/41/EWG einzusetzen mit dem Ziel, die Kennzeichnungspflicht für Schnupftabake zu streichen.

*